

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1,  
Bebauungsplan Nr. 151,  
Wohnquartier „An der Flutsch“  
Stadt Euskirchen

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von-Sandt-Str.41  
53225 BONN  
ute.lomb@gmx.de  
T. 0228-38762418  
M. 0177-6332306

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einführung und Begründung des Vorhabens .....</b> | <b>3</b>  |
| 1.1 Planungsanlass .....                                | 3         |
| 1.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums .....             | 3         |
| 1.3 Übergeordnete Planungen .....                       | 4         |
| 1.3.1 Regionalplan .....                                | 4         |
| 1.3.2 Flächennutzungsplan .....                         | 4         |
| 1.3.3 Bestehendes Planungsrecht .....                   | 4         |
| 1.3.4 Schutzkulisse .....                               | 4         |
| <b>2. Rechtsvorschriften .....</b>                      | <b>5</b>  |
| 2.1 Generelles .....                                    | 5         |
| 2.2 Methodik .....                                      | 5         |
| <b>3. Artenschutzprüfung .....</b>                      | <b>6</b>  |
| 3.1 Stufe 1, Vorprüfung .....                           | 6         |
| 3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum .....         | 10        |
| 3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum .....              | 10        |
| 3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....                 | 12        |
| 3.1.5 Plausibilitätsprüfung .....                       | 13        |
| 3.1.6 Ergebnis .....                                    | 16        |
| <b>4. Zusammenfassung .....</b>                         | <b>17</b> |



**Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes**



© Dipl. Ing., Stadtplanerin Ursula Lanzerath, Euskirchen-Billig, Stand 03/2021

## 1.3 Übergeordnete Planungen

### 1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 2014, beschreibt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich".

### 1.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

### 1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Baurechtlich wird das Areal als Innenbereich betrachtet. Ein Bebauungsplan existiert nicht für die Fläche.

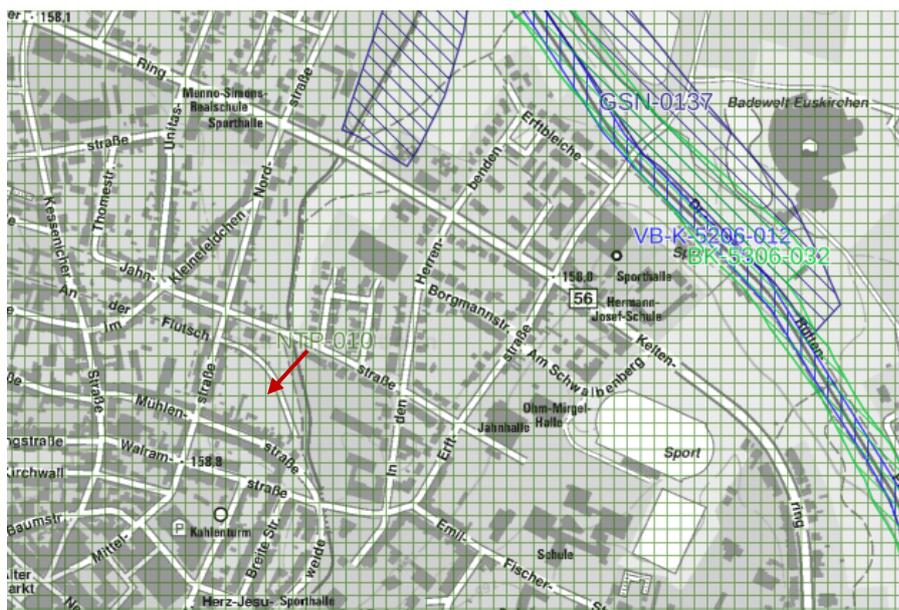
### 1.3.4 Schutzkulisse

Das Plangebiet zählt zur naturräumlichen Einheit NR-553 Zülpicher Börde, als südlicher Abschnitt der Niederrheinischen Bucht. Der gleichnamige Landschaftsraum LR-II-016 Zülpicher Börde zeichnet sich durch fruchtbare Lössböden aus, die landwirtschaftlich, meist als Acker, genutzt werden. Der Gehölzanteil in der Region ist weniger ausgeprägt.

Das Plangebiet gehört zum Naturpark NTP-010 Naturpark Rheinland. Die nächstgelegenen Schutzkategorien erstrecken im Osten im Bereich der Erft in ca. 400 m bis 700 m Luftlinie. Dazu zählt das Gebiet zum Schutz der Natur GSN-0137 und die Biotopkatasterfläche BK- 5306-032 Erft und Erftmühlenbachtal bei Euskirchen nördlich Stotzheim sowie die Biotopverbundfläche VB-K-5206-012 Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist. Die aufgeführten Schutzkulissen überlappen teilweise.

**Die Fläche besitzt keinen naturschutzrelevanten Status.**

Abbildung 5: Schutzkulisse



© LANUV

Das Bebauungsplanverfahren erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

## 2. Rechtsvorschriften

### 2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

### 2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 3.2 -verbindliche Bauleitplanung- erstellt.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

### 3. Artenschutzprüfung

#### 3.1 Stufe 1, Vorprüfung

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden die Lebensraumtypen: **Gebäude** sowie **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen** mit folgenden Biotoptypen festgestellt:

- Gebäude mit dem Biotoptyp: HN0 = Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrache mit den Biotoptypen: HJ0 = Garten, Baumschule, HJ2 = Nutzgarten, HJ3 = Bauerngarten

Abbildung 6+7: Bestand an der Mühlenstraße 39



Abbildung 8+9: Gartenansicht des Bestands



Abbildung 10-13: Details Bestand



Abbildung 14+15: Blick in den Garten



Abbildung 16-19: Blick in den Garten von der Straße An der Flutsch



Abbildung 20+21: alte Nester am Nebengebäude



Abbildung 22+23: Kotspritze unter alten Nestern bzw. Ruheplätzen



Abbildung 24+25: Dachboden

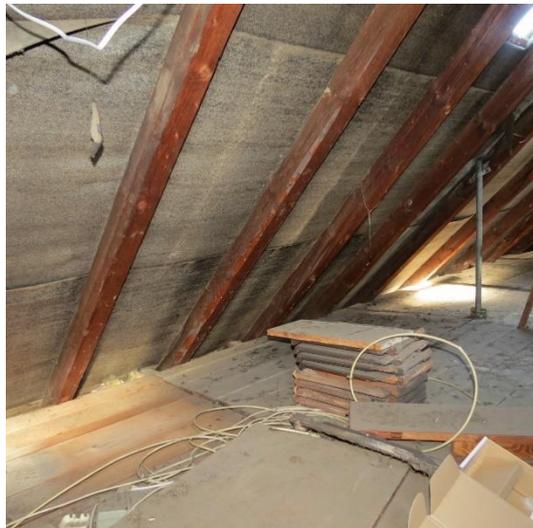
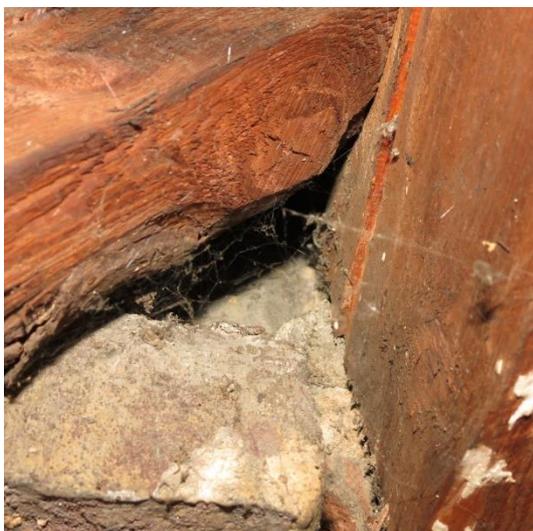


Abbildung 26+27: Detail Spalten mit Spinnweben, toter Haussperling am Dachboden



### 3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in zentraler Lage der Stadt Euskirchen. Das Plangebiet verfügt über eine gute Verkehrsanbindung über die Mittel-, und Mühlenstraße sowie fußläufig über die Straße An der Flutsch ins Stadtzentrum.

Die Verkehrsbelastung resultiert aus Anwohner-, Besucher-, Liefer- und Durchgangsverkehren. Die Verkehrsbewegungen werden als mittel und in den Stoßzeiten als erhöht eingestuft und in der Folge auch die Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen aus dem Verkehr.

### 3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen gibt für den 2. Quadranten des Messtischblatts 5306 "Euskirchen " und die betroffenen Lebensraumtypen Gebäude sowie Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen folgende planungsrelevante Arten an:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für 2. Quadrant MTB 5306 „Euskirchen“**

| Art                       | Status          | Erhaltungszustand in NRW (ATL)             | Bemerkung | Gaert        | Gebaeu |
|---------------------------|-----------------|--------------------------------------------|-----------|--------------|--------|
| Wissenschaftlicher Name   | Deutscher Name  |                                            |           |              |        |
| <b>Säugetiere</b>         |                 |                                            |           |              |        |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G         | Na           | FoRu!  |
| <b>Vögel</b>              |                 |                                            |           |              |        |
| Athene noctua             | Steinkauz       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G↓        | (FoRu)       | FoRu!  |
| Carduelis cannabina       | Bluthänfling    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek.    | (FoRu), (Na) |        |
| Delichon urbica           | Mehlschwalbe    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U         | Na           | FoRu!  |
| Falco tinnunculus         | Turmfalke       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G         | Na           | FoRu!  |
| Hirundo rustica           | Rauchschwalbe   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U         | Na           | FoRu!  |
| Larus canus               | Sturmmöwe       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U         |              | FoRu   |
| Larus fuscus              | Heringsmöwe     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G         |              | FoRu   |
| Luscinia megarhynchos     | Nachtigall      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G         | FoRu         |        |
| Passer montanus           | Feldsperling    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U         | Na           | FoRu   |
| Perdix perdix             | Rebhuhn         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S         | (FoRu)       |        |
| Serinus serinus           | Girlitz         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek.    | FoRu!, Na    |        |
| Streptopelia turtur       | Turteltaube     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S         | (Na)         |        |
| Strix aluco               | Waldkauz        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G         | Na           | FoRu!  |
| Sturnus vulgaris          | Star            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek.    | Na           | FoRu   |
| Tyto alba                 | Schleiereule    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G         | Na           | FoRu!  |
| <b>Amphibien</b>          |                 |                                            |           |              |        |
| Pelobates fuscus          | Knoblauchkröte  | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | S         | (FoRu)       |        |

#### Legende LANUV

- G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Landesinformationssammlung LINFOS<sup>1</sup> des LANUV meldet für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten.

Die nächsten Nennungen sind in ca. 600 m bis 1.000 m im Nordosten der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) mit der Kennung FT-5306-0785 vom 01.01.2017 und das Grüne Heupferd (*Tettigonia viridissima*) mit der Kennung FT-5306-4009-1995 aus dem Jahr 1995. In ca. 850 m Entfernung nach Südwesten ist eine Wochenstube der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit der Kennung FT-5306-0008-2016 vom 05.08.2013 aufgeführt.

Der Säugetieratlas NRW<sup>2</sup> weist mit Datum 04.07.2019 eine Wochenstube für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5306 aus. Die Meldung erfolgte über [observation.org](http://observation.org)<sup>3</sup>, konnte dort aber nicht weiter differenziert werden.

Zusätzlich zu den beiden Quellen wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht<sup>4</sup>, konsultiert. Es wurden die Arten aufgenommen, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen und nicht in der LANUV Liste vorkommen.

**Tabelle 2:**

| <b>Zu erwartende, gefährdete Arten gemäß Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, Naturraum Niederrheinische Bucht, 6. Fassung, Stand Juni 2016<sup>1</sup></b> |                                |                        |                     |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------------------|---------------------|----------------------|
| <b>Artnamen</b>                                                                                                                                                            | <b>Wissenschaftlicher Name</b> | <b>Rote Liste 2016</b> | <b>Schutzstatus</b> | <b>Süderbergland</b> |
| Haussperling                                                                                                                                                               | <i>Passer domesticus</i>       | V                      | §                   | V                    |
| Türkentaube                                                                                                                                                                | <i>Streptopelia decaocto</i>   | V                      | §                   | 2                    |

**Legende Tabelle 2**

Rote Liste, RL

V = Vorwarnliste

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = von Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

§; besonders geschützt

§§; streng geschützt

VS-R = Vogelschutzrichtlinie

Es wurden zwei Ortstermine am 02. Februar 2021 sowie am 01. März 2021 wahrgenommen. Dabei wurden das Grundstück mit den Gebäuden und der Garten im Hinblick auf seine Eignung für die zu erwartenden, planungsrelevanten Arten begutachtet, sowie auf Hinweise potenzieller Quartiere bzw. vorjähriger Quartiere geachtet. Es wurde am offenen Nebengebäude alte Nester und Kotsuren gefunden. Der Dachboden wurde auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. Kot oder Fraßreste im Bereich potenzieller Spaltenquartiere, größtenteils mit Spinnweben, wurden nicht gefunden. Der Dachboden war in einem einwandfreien Zustand. Nutzbare Spalten, die von außen in den Dachboden führen, wurden nicht entdeckt, wohl aber ein toter Haussperling, der wahrscheinlich über ein geöffnetes Dachfenster eingeflogen ist und später nicht mehr ausfliegen konnte. Spuren alter Nester am Gebäude außen waren nicht vorhanden. An beiden Terminen wurden Standvögel im Bereich des Gartens bzw. der Nachbargärten gehört.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abräumen eines Großteils der Gehölze innerhalb der Gartenfläche zur Folge hat, dass nur noch eingeschränkt überprüft werden konnte, welche Bedeutung das Plangebiet für die Arten hat bzw. hatte.

<sup>1</sup> Beobachtung 1980 und später undatiert

<sup>2</sup> <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/tk/53062>

<sup>3</sup> <https://observation.org/>

<sup>4</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

Der Nutzgarten nebst Garage wurde ebenfalls inspiziert. Quartiere im Bereich der Garage oder im Walnussbaum, die überplant werden, wurden nicht entdeckt.

Die bauliche Entwicklung der Fläche wird das Aussehen sowie die Funktion deutlich verändern. Weite Teile der Gartenflächen werden durch die Wohnhäuser, Stellplätze sowie die Zuwegung benötigt und versiegelt.

In jedem Fall wird die Freifläche verkleinert. Ein Großteil der Vegetation wurde bereits abgeräumt. Dieser Vegetationsverlust bedeutet einen Verlust potenzieller Nahrungshabitate sowie potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch wenn nach der Realisierung der Planung die Restflächen gärtnerisch gestaltet werden, besaß die Fläche vorher einen höheren ökologischen Wert für Natur und Landschaft. Allein der Verlust an Freifläche (Boden) mit Vegetation ist nicht wirklich zu kompensieren und beschränkt die Möglichkeiten für die Fauna und Flora. Das angestammte Arteninventar wird sich der Veränderung anpassen müssen oder durch den Verlust der Fläche gezwungen sein auf andere Bereiche auszuweichen.

Die Freiflächen, die nach der Verwirklichung der Planung verbleiben, können eingeschränkt Lebensraumfunktionen für die Arten übernehmen.

### 3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Umsetzung der Planung betrifft die Gartenfläche und die Gebäude. Die Bestandgebäude werden abgebrochen und ein Großteil der Gartenfläche überplant.

Die Umsetzung der Planung führen zuerst zu Baustellenverkehren und zukünftig zu zusätzlichen Verkehren durch die Wohnnutzung mit zusätzlichen Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffbelastungen.

**Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 151 Wohnquartier „An der Flutsch“, Stadt Euskirchen**

| Bau- und betriebsbedingte Maßnahme | Wirkfaktoren                                                                                                                                                                       | Auswirkungen                                                                                                                                 |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauvorbereitung                    | Verlust der Gartenflächen mit der Restvegetation, Abbruch der Bestandbauten                                                                                                        | Verlust eines tatsächlichen bzw. potenziellen Lebensraums                                                                                    |
| Baustellenbetrieb                  | Lärm-, Licht-, Staub-, und Schadstoffemissionen                                                                                                                                    | Beunruhigung, Störung (Lärm, Staub, Licht etc.) der umgebenden Fauna und Flora                                                               |
| Bauphase                           | Veränderung des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und -fauna, des Wasserhaushaltes wo ein unveränderter Boden ansteht | Weitgehender Verlust, Umgestaltung eines tatsächlichen bzw. potenziellen Lebensraums                                                         |
| Errichtung der baulichen Anlagen   | Flächenversiegelung durch Stellplätze, Wohn- und Nebengebäude, Zuwegungen                                                                                                          | Verkleinerung bis hin zum Verlust eines potenziellen Lebensraumes, bedingter Ausgleich durch die Bepflanzungen der verbleibenden Restflächen |
| Nutzung der baulichen Anlage       | Erhöhung der Störungen durch die Nutzungen in Form von Lärm-, Licht-, Staub-, Schadstoffemissionen, Bewegungen                                                                     | Störungen der unmittelbaren Umgebung durch die Emissionen                                                                                    |

### 3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 17 Arten, 15 Vögel sowie die Zwergfledermaus, als Säugetier, und in der Amphibiengruppe die Knoblauchkröte. Von diesen Arten nutzt nur die Turteltaube das Plangebiet als Nahrungshabitat. Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Für die verbleibenden 16 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Nicht jede der 15 aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, denn die LANUV Liste für das MTB 5306 Q 2 bezieht sich auf eine Fläche von 25 km<sup>2</sup> (5 km x 5 km). Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden die verbleibenden Vögel und deren spezifische Lebensraumsprüche vorgestellt und Rückschlüsse auf ein Vorkommen im Plangebiet gezogen, wobei Arten mit ähnlichen Lebensraum zusammengefasst werden.

- Die **Zwergfledermaus** ist im Siedlungsraum weit verbreitet und zählt zu den Gebäudefledermäusen. Sie bezieht Quartiere an oder in Gebäuden, und zwar in Spalten, Verkleidungen, hinter Fensterläden sowie in Hohlräumen. Wochenstuben werden fast ausschließlich in Gebäuden aufgesucht. Übertagungsquartiere befinden sich nicht nur in Gebäuden, sondern auch in Nist-, Fledermauskästen sowie in Bäumen (Rindenabrisse, Asthöhlungen, Astabbrüche). Die Begutachtung der Gebäude ergab keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung. Der Dachboden war frei von Anzeichen für eine Wochenstube oder ein Winterquartier. Dies kann mit dem sehr guten Zustand des Gebäudes zusammenhängen oder ein Anhaltspunkt sein, dass in der nahen Umgebung bessere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. **Eine Nutzung des Gebäudes als Übertagungsquartier kann nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Vorkommen der Zwergfledermaus nach dem Ende der Winterruhe zu prüfen ist.**
- Der **Steinkauz** gehört zu den klassischen „Bewohnern“ der bäuerlichen Kulturlandschaft. Bevorzugte Quartier liegen in alten Obstwiesen-, gärten, die früher die Dorfrandeingrünung bildeten. Die Bruthöhle bilden Astabbrüche oder Fäulnishöhlen in den alten Hochstämmen. Wichtig für die erfolgreiche Brut sind nahegelegene Wiesen und Weiden mit einer kurzen Grasnarbe. Als Ansitzjäger benötigt der Kauz niedrige Vegetation als Schlüsselvoraussetzung für eine erfolgreiche Jagd. **Da diese Voraussetzungen im Plangebiet fehlen, ist der Steinkauz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.**
- Die LANUV macht keine Aussagen zum Vorkommen des **Bluthänflings**, deswegen wird auf die detaillierten Ausführungen der Rote Liste<sup>5</sup> zugegriffen. Der Bluthänfling gilt als mäßig häufiger Brutvogel mit 1.000-10.000 Brutpaaren in NRW und 500-5.000 Brutpaaren regional. Im Langzeittrend ist für ihn ein mäßiger bis starker Rückgang und im Kurzzeittrend eine sehr starke Abnahme von mehr als -50 % in 25 Jahren belegt. Sein Bestand hängt an Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind. Augenscheinlich beruhen die Rückgänge auf dem Verlust von Lebensräumen insbesondere in der Agrarlandschaft, aber auch im Siedlungsbereich. Die Industrialisierung der Landwirtschaft, der Verlust von Ruderalflächen, Gehölzen sowie Säumen im Siedlungsbereich tragen dazu bei. Sein angestammter Lebensraum weist Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks auf. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben

<sup>5</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 62ff, Tab.12: Gesamtübersicht zur Verwendung des Kriteriensystems für die Einstufung in die regionalen Rote Listen

Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. **Das Plangebiet zeigt diese Elemente nicht, so dass in Vorkommen des Bluthänflings mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.**

- **Mehl- und Rauchschnalbe** sind Charakterarten des ländlich geprägten Raums. Beide gehören zu den Gebäudebrütern. Die Mehlschnalbe klebt das Nest an, die Rauchschnalbe in das Gebäude. Gut angenommen werden Stallungen oder Reithallen. Am Ortstermin wurden keine aktuellen oder alte Nistplätze an den Bestandsgebäuden entdeckt. **Ein Vorkommen beider Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.**
- Der **Turmfalke** hat sich an Siedlungsräume angepasst und nutzt, wenn es an natürlichen Brutplätzen mangelt, Industriebauten unterschiedlicher Art wie z. B. Brückenköpfe, Strommasten, Schornsteine, Kühltürme, Mobilfunkmasten, Leuchttürme. **Ausreichend hohe Anlagen bzw. Bäume, die als Brutplatz dienen könnten, besitzt das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen des Turmfalken mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.**
- **Sturm- und Heringsmöwe** kommen in den Dünen der Küstengebiete und der Inseln, auf den Halligen auf Salzwiesen und gelegentlich im Binnenland an Gewässern vor. Der Hauptverbreitungsraum stellt die Wattenmeerküste dar. **Die Lebensraumansprüche werden im Plangebiet nicht befriedigt, deswegen wird ein Vorkommen beider Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.**
- Die **Nachtigall** zählt zu den Freibrütern mit einem gut versteckten bodennahen Nest in der Krautschicht. Wichtig ist eine ausgeprägte Falllaubdecke für die Nahrungssuche und eine entsprechend hohe, gut strukturierte Krautschicht als Versteck für den Nistplatz. Die Nachtigall kommt in Laub-, Mischwäldern mit Unterholz, Waldränder, Ufergehölzen, größeren Feldgehölzen und Hecken vor. Im Siedlungsbereich kann sie in strukturreichen Parks, Friedhöfen sowie Gärten, die eine gewisse Unaufgeräumtheit und Störungsfreiheit besitzen, angetroffen werden. **All diese Merkmale besitzt das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen der Nachtigall mit Ruhe- sowie Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird.**
- Der Feldsperling besiedelt halboffene, gehölzreiche Regionen, offenen Wälder sowie Waldränder, wobei solche mit einem hohen Eichenanteil bevorzugt werden. Im Siedlungsraum ist er anzutreffen, wenn ausreichend Parks, Friedhöfe, Obstwiesen vorhanden sind, die ganzjährig Nahrung bieten. Sein Nest legt er in Baumhöhlen an, aber auch in Nistkästen oder im Traufbereich von Gebäuden. Die gefundenen alten Nester konnten dem Feldsperling nicht eindeutig zugeordnet werden. **Gehört oder gesehen wurde weder der Feld- noch der Haussperling an den Ortsterminen, deswegen wird ein Vorkommen mit Ruhe-, Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.**
- Das **Rebhuhn** zählen zu den Offenlandarten. Der bevorzugte Lebensraum sind offenen, freie meist landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit ausgeprägten Saumbeständen an Weg- und Feldrändern. Als Bodenbrüter liegt der Nistplatz sehr gut versteckt in Feld-, Wegrainen, Gehölz- sowie Waldrändern. **Die Biotopstruktur der überplanten Flächen bieten diese Strukturen nicht, so dass ein Vorkommen des Rebhuhns mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.**
- Wie für den Bluthänfling wird für den **Girlitz** auf die detaillierten Ausführungen der Rote Liste<sup>6</sup> bzgl. seines Vorkommens zurückgegriffen. Der Girlitz gilt in der Niederrheinischen Bucht als seltener Brutvogel mit 100-1.000 Brutpaaren in NRW und 50-500 Brutpaaren regional. Eine Einstufung des Langzeittrends ist nicht gegeben, im Kurzzeittrend weist er eine sehr starke Abnahme von mehr als -50 % in 25 Jahren auf. Sein Bestand hängt an Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind. Bevorzugte Lebensräume sind halboffene Landschaften mit einem Mix verschiedenster Landschaftselemente z. B. Gebüsche, Einzelbäume, Heckenstreifen, Brachen, Freiflächen mit Stauden. Ausschlaggebend für eine

<sup>6</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 62ff, Tab.12: Gesamtübersicht zur Verwendung des Kriteriensystems für die Einstufung in die regionalen Rote Listen

Besiedelung sind Abschnitte mit offenem Boden und ein ausreichender Baumbestand mit einer Höhe von mehr als acht Metern sowie ein auskömmliches Angebot an Sämereien (Blumen, Gräser, Kräuter). Im Siedlungsbereich kommt er eher in dörflich strukturierten Bereichen vor, aber auch auf Friedhöfen, Obstgärten sowie Parks. **Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.**

- Der **Waldkauz** hat seinen Hauptlebensraum in Wäldern. Er ist auf Wälder mit einem hohen Anteil an alten bzw. uralten Bäumen mit Höhlungen angewiesen. Diese nutzt er als Nistplatz, gerne bezieht er verlassene Spechthöhlen. **Diese Ausstattung findet er nicht im Plangebiet, so dass ein Vorkommen des Waldkauzes mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.**
- Auch über den Erhaltungszustand des **Stars** macht die LANUV Liste keine Angabe, so dass wieder auf die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup> bemüht wird. Der Star gilt als häufiger Brutvogel mit mehr als 10.000 Brutpaaren in NRW und mehr als 5.000 Brutpaaren regional. Im Langzeittrend ist für ihn ein mäßiger bis starker Rückgang und im Kurzzeittrend eine starke Abnahme zwischen -20 und -50 % in 25 Jahren belegt. Sein Bestand steht in engem Zusammenhang zu konkreten menschlichen Aktivitäten. Nachgewiesen ist, dass sich der Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern negativ auf die Bestände des Stars auswirken. Oft fehlen geeignete Brutplätze wie Specht- oder Fäulnis- höhlen, auch die energetische Sanierung von Gebäude verringert das Angebot an geeigneten Nistplätzen. **Die Ausstattung des Plangebietes ist für den Star nicht geeignet, denn es fehlt an Brutplätzen, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.**
- Die **Schleiereule** kommt in dörflich strukturierten Gebieten vor, wenn dort ein ganzjährig, ausreichendes Futterangebot vorhanden ist. Dies war früher auf den Korn- und Futterböden der Bauernhöfe gegeben. **Die Gebäude bieten keinen potenziellen Brutplatz, weswegen die Schleiereule mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwartet wird.**
- Die **Knoblauchkröte**, die einzige zu erwartende Amphibienart ist in ihrem Lebenszyklus auf Wasser angewiesen. Als Primärbiotop werden Sandgebiete an größeren Flüssen oder trockene Regionen mit offenen Böden besiedelt. Die Knoblauchkröte hat sich auf durch den Menschen hervorgerufenen Natur- und Landschaftsveränderungen eingestellt. Sie weicht auf Sekundärbiotope, Gärten, Brachen, extensiv bewirtschaftete Flächen, aus. Laichgewässer sollten über Röhrichbestände, tiefe Zonen sowie über eine ausreichende Unterwasservegetation verfügen. Das Winterquartier bilden selbstgegrabene Höhlen in sandigen, trockenen Böden. Die Biotopeausstattung besitzt einzelne, kleine Elemente aus dem Lebensraum. Das durchgängig bewirtschaftete Gartenland am Veybach mit einem tonig-schluffigen, grundwasserbeeinflussten Auenboden entspricht nicht den Anforderungen an das Winterquartier. Der Veybach besitzt nicht die Qualitäten eines Laichgewässers. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Knoblauchkröte im Sinne des § 44 BNatSchG wird nicht prognostiziert.
- Der **Haussperling**, als Rote Liste Art, zählt zu den Gebäudebrütern und findet im Plangebiet Elemente seines Lebensraums vor. Die Gebäude halten potenzielle Nistplätze bereit, wengleich das Nahrungsangebot durch die Ziergehölze und nur wenige eimischen Gehölze eingeschränkt ist. Alte Nistplätze in den Nebengebäuden wurden gefunden, konnten jedoch nicht eindeutig dem Haussperling zugeordnet werden. Nach Einschätzung der Verfasserin boten beide Nester einen zu geringen Schutz für den Höhlen- und Nischenbrüter. Potenzielle Nistmöglichkeiten am Haus wurden nicht festgestellt. **An beiden Ortsterminen wurden keine Haussperlinge gehört oder gesehen, deswegen wird ein Vorkommen der Art mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht erwartet.**

- Die **Türkentaube** besiedelt Stadt- sowie Dorfgebiet. Im Siedlungsbereich kommt sie vor, wenn ein hoher Anteil an Grünflächen, Parks sowie Gärten vorhanden ist. Geschlossene, alte Baumbestände meidet sie. Als Neststandort bevorzugt der Baumbrüter meist einzeln stehende Bäume. Diese sind auf der großen Gartenfläche bereits entfernt worden, der Walnussbaum im Schrebergarten ist aufgrund seiner Nähe zu weiteren Bäumen kein geeigneter Nistplatz. Am Ortstermin wurden keine Türkentauben, wohl aber Ringeltauben in den Nachbargärten beobachtet. Sie waren augenscheinlich verpaart und inspizierten die großen Bäume auf den Nachbargrundstücken. **Aufgrund der fehlenden Biotopstruktur und weil keine Türkentauben vor Ort beobachtet wurden, wird ein Vorkommen mit Ruhe-, Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.**

### 3.1.6 Ergebnis

Die Liste der **LANUV** beinhaltet insgesamt 17 zu erwartende, planungsrelevante Arten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für 16 Arten attestiert, während die Turteltaube das Areal ausschließlich als Nahrungshabitat nutzt. Zusätzlich dazu besitzt das Plangebiet Potenzial für zwei Rote Liste Arten, Haussperling und Türkentaube.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten und der Rote Liste Arten an ihren Lebensraum skizziert. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumsansprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abräumen eines Großteils der Gartengehölze den Wert des Areals für das angestammte Arteninventar deutlich reduziert hat. An den Ortsterminen wurden in der nahen Umgebung, also in den rückwärtigen Nachbargärten, die Allerweltsarten (Standvögel) gehört und gesehen, was den Schluss zulässt, dass das Plangebiet eine Funktion für die Arten besitzt bzw. besaß. Die gefundenen alten Nester am Nebengebäude und die Kotspuren bestätigen die Annahme, dass eine Bedeutung für die Avifauna besteht.

Die Gebäude wurden außen und innen auf potenzielle Quartiere und / oder Anzeichen für eine Nutzung untersucht. Neben den alten Nestern im Nebengebäude wurden keine weiteren Hinweise an den Gebäuden insbesondere am Wohnhaus Mühlenstraße 39 gefunden. Weder an der Außenfassade noch im Dachstuhl waren alte Nester vorhanden. **Spuren, Kot sowie Fraßreste wurden nicht entdeckt. Anzeichen einer Nutzung des Dachbodens als Wochenstube, Winterquartier durch Fledermäusen wurden nicht gefunden. Eine Bedeutung des Gebäudes als Übertagungsquartier kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, denn das Haus bietet potenzielle Verstecke. Eine Prüfung auf eine Quartiersnutzung, kann erst nach der Winterruhe erfolgen.**

Für die Knoblauchkröte besitzt weder der Veybach noch das umliegende Gartengelände die Attribute des bevorzugten Lebensraums, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Bezogen auf die Allerweltsarten und deren Beobachtung vor Ort, ist eine mögliche Betroffenheit durch die Planung nicht ausgeschlossen.

Um Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die Baufeldräumung und -bereitstellung und der Abbruch der Gebäude und Nebenanlagen auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28.02. eines jeden Jahres beschränkt. Sollte dieser Zeitraum nicht einzuhalten sein, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Euskirchen unverzüglich mitzuteilen sowie das weitere Vorgehen zu besprechen.

## 4. Zusammenfassung

Der Stadt Euskirchen wurde eine Anfrage für eine bauliche Entwicklung von mehreren Grundstücken vorgelegt. Es handelt sich um Flächen in der Gemarkung Euskirchen, Flur 19, Nr. 606, 607, 608, 610, 681, 434/63 und 58 sowie Teilflächen der Wegeparzelle „An der Flutsch“ (Nr. 235). Das Areal wird von der Mühlenstraße im Süden, einer Wegeparzelle (Nr. 679) im Westen und der alten Eisenbahntrasse „An der Flutsch“ im Norden bzw. Nordosten eingefasst. Die Fläche hat eine Größe von insgesamt ca. 3.901 m<sup>2</sup>.

Der städtebauliche Vorentwurf sieht die Errichtung von drei zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit Staffelgeschoss „An der Flutsch“ und ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus an der Mühlenstraße vor. Die Anbindung kann über die Mühlenstraße, Mittelstraße / „An der Flutsch“ erfolgen, wobei auf Teilbereiche des Flurstücks 58 zugegriffen wird, um die Anfahrt durch Entsorgungsfahrzeuge und die Feuerwehr zu gewährleisten. Erforderlich ist dafür ein Straßenanbau sowie ein Kanalanschluss und die Umwidmung in eine öffentliche Verkehrsfläche.

Das Vorhaben wird von Seiten der Stadt positiv bewertet, da durch die Planung dringend benötigter Wohnraum in der Innenstadt entstünde. Aufgrund der günstigen Lage sind alle wesentlichen Infrastrukturelemente vorhanden und können sogar fußläufig erreicht werden. Der nahe Veybach mit seinem Fuß- und Radweg bietet die Möglichkeit der Erholung in Innenstadtlage.

Da es sich um eine Nachverdichtung handelt wird ein planungsrechtliches Verfahren nach § 13a BauGB -Bebauungspläne der Innenverdichtung- angestrebt.

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 2014, beschreibt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich". Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Damit kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Vorhaben ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5306 „Euskirchen“, die Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Niederrheinische Bucht und das Informationssystem LINFOS 2017 wurden überprüft. Im Rahmen der ASP 1 wurden zwei Ortstermine am 02.02.2021 und am 01.13.2021 ausgeführt. Der Untersuchungsraum beinhaltet das Plangebiet und die nahe Umgebung.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 17 Arten, wobei nur eine Art, die Turteltaube, das Areal als Nahrungsraum nutzt. Zusätzlich dazu wurden noch zwei Arten, Haussperling und Türkentaube der Roten Liste identifiziert, für die das Plangebiet Potenzial besitzt. Für die verbleibenden 16 Arten der LANUV hält die Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten an ihren Lebensraum beschrieben. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumansprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes ist für die aufgeführten Arten unzureichend, da keine Biotopstrukturen ihres angestammten Habitats vorhanden sind. Die Bäume im Garten wurden bereits außerhalb der Brutzeit abgeräumt. Dadurch war es nicht mehr möglich zu untersuchen, ob diese als potenzielle Quartiere für die Arten geeignet sind. Durch das Abräumen verlor der Garten einen Großteil seiner Gehölze, so dass die Biotopstruktur für die gelisteten, planungsrelevanten Arten als unzureichend angesehen wird. Potenzielle Nistmöglichkeiten, Versteck- und Ruheplätze bestehen nur noch randlich und kleinflächig.

Die Gebäude wurden außen und innen auf potenzielle Quartiere und / oder Anzeichen für eine Nutzung untersucht. Alte Nester und deutliche Kotspuren an Ruhe-, Aussichtsplätzen wurden im Nebengebäude gefunden. Im Wohnhaus Mühlenstraße 39 waren an der Außenfassade und im Dachstuhl keine alten Nester vorhanden. Spuren, Kot sowie Fraßreste wurden nicht entdeckt. Anzeichen einer Nutzung des Dachbodens als Wochenstube, Winterquartier durch Fledermäusen wurden nicht gefunden. Eine Bedeutung des Gebäudes als Übertagungsquartier kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, denn

das Haus bietet potenzielle Verstecke. Eine Prüfung auf eine Quartiersnutzung, kann erst nach der Winterruhe erfolgen.

Für die Knoblauchkröte besitzt weder der Veybach noch das umliegende Gartengelände die Attribute des bevorzugten Lebensraums, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Bezogen auf die Allerweltsarten und deren Beobachtung vor Ort, ist eine mögliche Betroffenheit durch die Planung nicht ausgeschlossen.

Um Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird zum jetzigen Zeitpunkt die notwendig Baufeldräumung und -bereitstellung und der Abbruch der Gebäude und Nebenanlagen auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28.02. eines jeden Jahres beschränkt. Sollte dieser Zeitraum nicht einzuhalten sein, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Euskirchen unverzüglich mitzuteilen sowie das weitere Vorgehen zu besprechen.

Bonn, 15.03.2021

Ute Lomb